

Satzung des Rope Skipping Clubs Stuttgart

(aufgrund der Mitgliederversammlung vom 04.11.2005)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 26.11.2004 gegründete Verein ist unter dem Namen „**Rope Skipping Club Stuttgart**“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register-Nr. VR 7181) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnung des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Sportart Rope Skipping und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Training und die Teilnahme an Wettkämpfen.
2. Der Verein arbeitet zur Verfolgung seiner Ziele bei Bedarf mit anderen Vereinen und Trägern zusammen.
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Rope Skipping Jugend zu dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Sie können Aufwandsentschädigungen bzw. Kostenersatz aus Mitteln des Vereins nur dann erhalten, wenn von ihnen Leistungen, die über die bloße Mitgliedschaft und normale Vereinstätigkeit hinausgehen, (z. B. Teilnahme an Wettkämpfen) erbracht werden. Für den Vereinszweck notwendige finanzielle Auslagen für Sachleistungen wie u.a. Versand-, Fahrt- und sonstige Kosten werden über den Verein abgerechnet. Allgemeine Aufwandsentschädigungen werden mit dem Vorstand ausgehandelt und dürfen den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle an Rope Skipping interessierte natürliche und juristische Personen werden, die die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen. Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung durch den Vorstand mit dem 01. des Quartals in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Personen, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
4. Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Kündigung des Mitglieds mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende, (sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist) die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist (entscheidend ist das Zugangsdatum) oder
- Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder andere wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist oder
 - mehrfach in erheblicher Weise gegen die Zielsetzung des Vereins verstoßen hat.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

Im Laufe des Geschäftsjahres geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.
3. Jedes über 16 Jahre altes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum jeweils 31. Januar eines Jahres fällig. Für Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, wird ab dem Eintrittsquartal der quotierte Jahresbeitrag bis zum Schluss des Mitgliedsjahres berechnet und als Eintrittsmitgliedsbeitrag fällig gestellt. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z.B. bei Fehlen eines eigenen Einkommens etc.) nach Nachweis und auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewähren.
5. Die Mitglieder des Vereins werden in der Mitgliederversammlung vom Vorstand im Rahmen seines Tätigkeitsberichtes über die Aktivitäten des Vereins informiert.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende; jeder vertritt den Verein allein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Satzung des Rope Skipping Clubs Stuttgart

(aufgrund der Mitgliederversammlung vom 04.11.2005)

3. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. Die Aufgabenverteilung im Vorstand erfolgt auf Grund eines Geschäftsverteilungsplanes, der vom Vorstand zu beschließen, zu protokollieren und zu veröffentlichen ist. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung und
- Information der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vereins. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vereinsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende oder in ihrer/seiner Abwesenheit die/der sitzungsführende Vertreter/in der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in einer Niederschrift fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht besteht nicht.
3. Eine telefonische oder schriftliche Beschlussfassung ist möglich, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§9 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Am Vereinszweck interessierte Gäste sind teilnahmeberechtigt, sofern nicht ein gegenteiliger Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Im Weiteren hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Entgegennahme des Rechnungs- und Geschäftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.
 - Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Kassenwarts und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie entlastet den Vorstand und den Kassenwart.
2. Die Mitglieder des Vereins haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen; sie sind vom Vorstand auf der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mind. einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird mind. 2 Wochen vor ihrem Zusammentritt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen solchen Antrag unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich stellt.

§12 Beschlussfassung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung ein Vorstandsmitglied, der/die zugleich Versammlungsleiter/in ist. Über die Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer ein Protokoll geführt. Bei Fehlen des Schriftführers wird das Protokoll durch ein sonstiges Vereinsmitglied geführt.
2. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mind. 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist. Für Veränderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sie muss zu ihrer Wirksamkeit in das Vereinsregister eingetragen werden; anmeldepflichtig ist der Vorstand.
3. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied über 16 Jahre eine Stimme. Ein Mitglied kann vertreten werden, auch wenn diese Vertretung nicht Mitglied des Vereins ist, sofern eine schriftliche Vollmacht vorliegt.
4. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das alle Beschlüsse im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/In oder dessen/deren Vertreter/In zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, das Protokoll bei einem der Vorstandsmitglieder einzusehen.

§13 Kassenwesen

Der Kassenwart ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen finanziellen Mitteln des Vereins verantwortlich und führt darüber Buch. Er legt den geprüften Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.

Der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann den Verein auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss mit ¾-Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder auflösen.
2. Im Falle der Auflösung sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/In und der/die Kassenwart/In Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Bezahlung der Schulden, mit Zustimmung des Finanzamtes, an den Württembergischen Landessportbund, welcher es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§15 Schlussvorschriften

Sofern vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, zur Behebung der Beanstandungen die Satzung entsprechend dem Vereinszweck abzuändern. Die geänderte Satzung muss vom Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und von dieser bestätigt werden.

§16 Erstellung der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26.11.2004 in Stuttgart beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.